

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittler



Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal an die Eichenberger Gewinde AG (nachstehend „EAG“ genannt) durch „Personalvermittler“ gelten.

Der Vertrag zwischen EAG und dem Personalvermittler kommt nur durch Annahme dieser AGB zustande. Mit der Zustellung des Dossiers eines Kandidaten durch den Personalvermittler an die EAG anerkennt der Personalvermittler diese AGB vollumfänglich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB ist auf unserer Website zugänglich. Diese AGB gelten auch für Einzelaufträge, sofern die betreffenden Verträge nicht ausdrücklich davon abweichen.

Leistungsumfang und Pflichten des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für EAG die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen. Der Personalvermittler gewährleistet, dass die EAG vermittelten Kandidaten für die zu besetzende Stelle geeignet sind. Der Personalvermittler ist verpflichtet die vorgeschlagenen Kandidaten in einem persönlichen Gespräch auf ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er ein komplettes Dossier an EAG sendet.

Die Leistungen des Personalvermittlers umfassen insbesondere:

Beschreibung des Kandidaten bzw. Zusammenfassung des Gesprächs und der Referenzanfragen, Zusammenstellung des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen. Zusätzliche Leistungen des Personalvermittlers wie Inserate in Print- oder Online-Medien, Assessments, Eignungstests und Persönlichkeitsanalysen sowie Reisespesen werden von EAG nur vergütet, falls dies in einem separaten Vertrag vereinbart worden ist.

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften betreffend Personalvermittlung einzuhalten. Dem Dossier ist eine Kopie der Betriebsbewilligung des kantonalen Arbeitsamtes gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV, SR 823.111) und eine Kopie der Bewilligung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) beizulegen.

Die erfolgte Vermittlung von Personal verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. EAG kann in Bezug auf die betreffende Stelle auch selbständig tätig werden und andere Personalvermittler beiziehen. EAG ist bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch den Kandidaten jederzeit berechtigt ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

Vermittlungsgebühr / Konditionen

EAG schuldet dem Personalvermittler die Vermittlungsgebühr nur dann, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen EAG und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten kommt. Kommt es zu keinem Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen EAG und dem Kandidaten, schuldet EAG dem Personalvermittler keine Vermittlungsgebühr. Keine Vermittlungsgebühr ist ausserdem geschuldet, wenn sich ein Kandidat selber oder vorgängig durch einen anderen Personalvermittler bei EAG bewirbt; oder wenn sich ein Kandidat, nachdem sein Personaldossier zunächst auf eine Stelle bei EAG eingereicht worden ist, auf andere Stellen bei EAG bewirbt; oder wenn ein Kandidat, nachdem sein Personaldossier auf eine Stelle bei EAG eingereicht worden ist, von EAG anschliessend abgelehnt wird, nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten aber doch noch auf die gleiche Stelle angestellt wird.

Eichenberger Gewinde AG

Grenzstrasse 30
5736 Burg
SWITZERLAND
www.eichenberger.com
+41 62 765 10 58
hr.eag@festo.com

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn), der zwischen EAG und dem vom Personalvermittler platzierten Kandidaten vereinbart wird. Nicht zum Brutto-jahreslohn gehören einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel wie Eintrittsboni, Transferzahlungen, Zahlungen an Pensionskassen, Umzugsentschädigungen usw. oder variable Lohnbestandteile wie Boni, Prämien, Spesenvergütungen, Essensentschädigungen oder dergleichen.



Folgende Gebührensätze kommen zur Anwendung:

Bruttojahreslohn (fix) Gebührensatz

bis	CHF	50'000.-	max. 11%
bis	CHF	70'000.-	max. 12%
bis	CHF	90'000.-	max. 14%
bis	CHF	100'000.-	max. 15%
bis	CHF	110'000.-	max. 16%
bis	CHF	120'000.-	max. 18%
bis	CHF	130'000.-	max. 19%
über	CHF	140'000.-	max. 20%

Für Gebühren über CHF 20'000.- muss eine vorjährige Genehmigung vorliegen.

Bei Teilzeitverträgen (weniger als 80%) wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttojahreslohns (einschliesslich 13. Monatslohn) unter der hypothetischen Annahme einer Vollzeitbeschäftigung bestimmt. Die Vermittlungsgebühr beträgt $\frac{2}{3}$ dieses Werts.

Die Vermittlungsgebühr deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personalvermittlers ab, zuzüglich Schweizer Mehrwertsteuer oder eine vergleichbare ausländische Umsatzsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Aufwendungen oder Gebühren obliegen dem Personalvermittler. Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem Kandidaten und EAG fällig. Sobald die Vermittlungsgebühr fällig ist, stellt sie der Personalvermittler mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung.

Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen EAG und dem Kandidaten bzw. des Nicht-Antritts vom Personalvermittler an die EAG zurückzuerstatten:

- 1) Vermittelter Kandidat tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren, es sei denn, der Kandidat kann die Stelle durch das Verschulden von EAG nicht antreten.
- 2) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit: Rückerstattung von 50% der Vermittlungsgebühren, und zwar unabhängig davon, wer die Auflösung veranlasste. Bei einer fristlosen Kündigung durch EAG sind 100% der Vermittlungsgebühren zurückzuerstatten.
- 3) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb eines Jahres nach dessen Abschlusses, wenn die Anstellung durch Offenlegung von Informationen, die dem Personalvermittler bekannt waren, verhindert worden wäre: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühren. Dies gilt auch, wenn die betreffenden Informationen einem sorgfältigen Personalvermittler hätten bekannt sein müssen.

In solchen Fällen behält sich EAG zudem das Recht vor, vom Personalvermittler eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

Burg, Mai 2021

Human Resources